

LESEFASSUNG

Satzung zur Durchführung eines Bürgerentscheids auf dem Abstimmungsgebiet der Stadt Wilhelmshaven

Aufgrund der §§ 10, 33 und § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 9) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt in Ergänzung zu den Regelungen des § 33 NKomVG die Durchführung eines Bürgerentscheids im Abstimmungsgebiet der Stadt Wilhelmshaven.
- (2) Die Abstimmungsberechtigung bestimmt sich nach dem Recht zur Wahl der Abgeordneten der Vertretung nach dem NKomVG.
- (3) Veröffentlichungen erfolgen entsprechend dem im § 2 der Hauptsatzung genannten Verfahren.

§ 2

Zeitpunkt des Bürgerentscheids

Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin macht

1. den Tag des Bürgerentscheids,
2. die Zeit, in der der Bürgerentscheid durchgeführt wird,
3. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung

nach den Regelungen des § 2 der Hauptsatzung spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

§ 3

Abstimmungsleitung

Die Abstimmungsleitung und ihre Stellvertretung werden durch den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin bestimmt.

§ 4

Abstimmungsausschuss

(1) Für das Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Abstimmungsleitung. Die Beigeordneten des Verwaltungsausschusses sind die weiteren Mitglieder. Die Beigeordneten können sich durch die von ihnen benannten Ratsmitglieder vertreten lassen.

(2) Der Abstimmungsausschuss tagt in öffentlicher Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Abstimmungsleitenden den Ausschlag. Die Einladung erfolgt durch die Abstimmungsleitung.

(3) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen weiteren Mitglieder beschlussfähig.

(4) Über jede Sitzung des Abstimmungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Der Abstimmungsausschuss kann seine Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Abstimmungsverfahrens dieses erlaubt. Eine Abänderung der Feststellung des Abstimmungsergebnisses muss binnen einer Woche nach der Beschlussfassung erfolgen.

(6) Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder des Abstimmungsausschusses mit Ausnahme der Abstimmungsleitung eine Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 NKWO.

§ 5

Abstimmungsvorstand

(1) Abstimmungsvorstände werden für jeden Abstimmungsbezirk gebildet. Sie bestehen aus einer vorsitzenden Person, einer stellvertretenden Person und zwei bis sieben Beisitzenden. Die Abstimmungsbezirke entsprechen den Wahlbezirken der letzten Kommunalwahl.

(2) Die Verwaltung beruft im Auftrag des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand.

(3) Die Durchführung der Briefabstimmung erfolgt durch gesonderte Briefabstimmungsvorstände.

(4) Den Vorständen obliegen folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Räumlichkeiten für die Abstimmung
2. Erfassung der Zahl der Abstimmberechtigten,
3. Ermittlung der Zahl der Abstimmenden, die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, die Zahl der auf „Ja“ lautenden Stimmen, die Anzahl der auf „Nein“ lautenden Stimmen.

(5) Die Abstimmungsvorstände und auch die Briefabstimmungsvorstände sind aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten und den Bediensteten der Stadt Wilhelmshaven zu bilden. In begründeten Ausnahmefällen kann von den Vorgaben aus Satz 1 abgewichen werden.

§ 6

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Ausübung der Tätigkeiten durch die Vorsitzenden, wie auch Beisitzenden erfolgt ehrenamtlich nach Maßgabe der Regelungen gemäß § 38 Absatz 2 NKomVG. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit ergibt sich aus § 7a der Entschädigungssatzung der Stadt Wilhelmshaven.
- (2) Die Entschädigung der Briefabstimmungsvorstände und Beisitzer erfolgt ebenfalls gem. § 7a der Entschädigungssatzung.
- (3) Fahrtkosten werden nicht erstattet.

§ 7

Allgemeine Wahlen am Abstimmungstag

- (1) Gem. § 33 Abs. 2 Satz 2 NKomVG darf ein Bürgerentscheid nicht an dem Tag stattfinden, an dem Abgeordnete der Vertretung oder die Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamte gewählt werden.
- (2) Bei gleichzeitig stattfindenden sonstigen Wahlen übernehmen die Wahlvorstände gleichzeitig die Aufgaben der Abstimmungsvorstände.
- (3) Für die Tätigkeit als Mitglied des Abstimmungsvorstands wird in diesen Fällen keine gesonderte Aufwandsentschädigung gem. § 6 dieser Satzung gewährt.

§ 8

Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

- (1) Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge und die Stimmzettelumschläge werden von der Stadt Wilhelmshaven beschafft. Die Stimmzettel enthalten die begehrte Sachentscheidung nebst Begründung und Kostenschätzung. Die einzig möglichen Antwortoptionen lauten auf „Ja“ (für die begehrte Sache) und „Nein“ (gegen die begehrte Sache).
- (2) Zu berücksichtigen ist, dass die erstellten Stimmzettel in ihrer Qualität den Stimmzetteln, die bei einer üblichen Wahl verwendet werden, gleichen müssen. Dies entspricht einer Papierstärke von mindestens 90 g/m².

§ 9

Abstimmungsverzeichnis, Abstimmungsschein

- (1) Die Vorschriften des Kommunalwahlrechts (§ 18 NKWG, §§ 15 bis 22 NKWO) finden ihre Anwendung für Aufstellung, Auslage, Führung und Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Rechtsnormen des Wahlscheins finden analoge Anwendung für das Abstimmungsverzeichnis und für den Abstimmungsschein.

§10

Abstimmungsberechtigte

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Abstimmungstag in das Abstimmungsverzeichnis der Stadt Wilhelmshaven eingetragen ist. Abstimmungsberechtigte ohne Abstimmungsschein können nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie geführt werden. Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können in einem beliebigen Abstimmungsbezirk abstimmen.

(2) Abstimmungsberechtigte, die nicht im Abstimmungsverzeichnis geführt sind, erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Korrektur des Abstimmungsverzeichnisses versäumt haben, oder ihr Recht auf Abstimmungsteilnahme erst nach Ablauf der Frist zur Korrektur entstanden ist.

§ 11

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses (21. Tag vor der Abstimmung) werden die Abstimmungsberechtigten benachrichtigt (Abstimmungsbenachrichtigung). Die Benachrichtigung erfolgt in schriftlicher Form.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmungsberechtigten,
2. den Abstimmungsbezirk und den Abstimmungsraum,
3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
4. den Text zu der begehrten Sachfrage,
5. die Nummer, unter der die Abstimmungsberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind,
6. die Aufforderung, die Benachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten,
7. die Belehrung, dass die Benachrichtigung nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
8. Hinweise über die Beantragung eines Abstimmungsscheins.

§ 12

Abstimmungsbekanntmachung

(1) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht die Abstimmungsleitung unter Hinweis auf die bereits erfolgte Bekanntmachung nach § 2 Abs. 2 den Tag des Entscheids, den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass

1. sich die Abstimmungsbezirke und die Abstimmungsräume aus der Abstimmungsbenachrichtigung ergeben.
2. die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden.
3. die Abstimmungsbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass sich die Abstimmenden auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes auszuweisen haben.
4. die Abstimmenden nur eine Stimme haben.
5. durch Ankreuzen oder auf anderer Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, ob die zu entscheidende Frage mit Ja oder Nein beantwortet wird.
6. Streichungen oder Ergänzungen zur Unwirksamkeit des Stimmzettels führen.
7. die Abstimmungsberechtigten, die keinen Abstimmungsschein besitzen, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Abstimmungsraum abgeben können.
8. die Abstimmungsberechtigten, die einen Abstimmungsschein besitzen, in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes ihre Stimme abgeben können.
9. in welcher Weise die Briefabstimmung ausgeübt werden kann.
10. die Abstimmung öffentlich ist und jede/r Interessierte zum Abstimmungsraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Abstimmungsvorgangs möglich ist.

(2) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Absatz 1 sowie jeweils ein Musterstimmzettel des Bürgerentscheids sind vor Beginn der Abstimmung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

§ 13

Abstimmungshandlung und Stimmabgabe

Für die Abstimmungshandlung und Stimmabgabe sind die jeweils geltenden Vorschriften des Kommunalwahlrechts analog anzuwenden.

§ 14

Ermittlung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Meldung an die Abstimmungsleitung hat über den Abstimmungsvorstand zu erfolgen. Die Abstimmungsleitung stellt nach endgültiger Auszählung aller Abstimmungsbezirke das vorläufige Abstimmungsergebnis fest.

(2) Nach dem Ende der Abstimmungszeit, spätestens jedoch am 10. Tage nach der Abstimmung, stellt der Abstimmungsausschuss in öffentlicher Sitzung für das gesamte Abstimmungsgebiet fest:

1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,

2. die Zahl der Abstimmenden,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
5. die Zahl der auf „Nein“ lautenden Stimmen.

(3) Anhand der Ergebnisse aus Abs. 2 stellt der Abstimmungsausschuss fest, ob der Bürgerentscheid erfolgreich war.

(4) Die Abstimmungsleitung gibt das Abstimmungsergebnis öffentlich bekannt.

(5) Im Übrigen sind die Vorschriften des Kommunalwahlrechts über die Feststellung von Wahlergebnissen entsprechend anzuwenden.

§ 15

Anwendung des Kommunalwahlrechts

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids die jeweils geltenden kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme der Vorschriften über das Wahlprüfungsverfahren, entsprechend Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.